

- f) Beseitigungsanlagen sind Anlagen, in denen die Umwandlung nicht nutzbarer Abprodukte durchgeführt wird (z. B. durch Entgiftung, Neutralisation, Verbrennung).
- g) Deponien sind Anlagen, in denen die Ablagerung nicht nutzbarer Abprodukte oberirdisch auf Halden, in Restlöchern oder unterirdisch in natürlichen oder künstlichen Hohlräumen oder in deponiefähigen Gesteinen erfolgt.
- h) Selektive Deponien sind Deponien, in denen die Ablagerung nicht nutzbarer Abprodukte oder Abproduktgruppen mit der Möglichkeit der Wiederaufnahme für eine spätere Nutzung erfolgt.
- i) Betreiber sind Betriebe, die für den Betrieb von Beseitigungsanlagen oder Deponien verantwortlich sind.

## §3

## Grundsätze

- (1) Betriebe, die nicht nutzbare Abprodukte verursachen, sind für deren schadlose Beseitigung verantwortlich.
- (2) Die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte bedarf der Genehmigung der zuständigen Staatsorgane.
- (3) Die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte hat so zu erfolgen, daß eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen, Tiere und Pflanzen ausgeschlossen sowie volkswirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers oder der Luft vermieden werden.
- (4) Die Rechtsvorschriften über die Bodennutzung finden Anwendung, wenn land- und forstwirtschaftlich genutzter Boden für die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte in Anspruch genommen werden muß.<sup>8</sup>

## §4

## Aufgaben der Betriebe

- (1) Betriebe, die nicht nutzbare Abprodukte verursachen, haben die erforderlichen materiell-technischen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zu deren schadlosen Beseitigung zu schaffen sowie die erforderlichen Untersuchungen durchzuführen und den notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlauf zur Entwicklung von Verfahren und Methoden zur Minderung des Abprodukthanfalles sowie zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte entsprechend dem wissenschaftlich-technischen Höchststand zu sichern.
- (2) Die Projektierungs- und Entwicklungseinrichtungen, Hersteller- und Lieferbetriebe für Anlagen und Verfahren zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte haben die erforderlichen wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Entwicklung und Einführung von Verfahren und Methoden für die schadlose Beseitigung zu erbringen.
- (3) Die Betriebe haben für nicht nutzbare Abprodukte, die aufgrund der Inhaltsstoffe als volkswirtschaftliche Rohstoffreserve von Bedeutung sind, auf der Grundlage von staatlichen Vorgaben und Gutachten Vorschläge für eine selektive Deponie zu erarbeiten und dem Antrag auf schadlose Beseitigung gemäß § 5 beizufügen.
- (4) Betriebe, die toxische Abprodukte verursachen, sind verpflichtet, einen lückenlosen Nachweis über den täglichen Anfall und den Verbleib der toxischen Abprodukte nach Art, Zusammensetzung und Menge zu führen.

## §5

## Genehmigung zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte

- (1) Die Betriebe haben einen Antrag zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte bei dem für den Stand-

ort des Betriebes zuständigen Rat des Bezirkes, Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft, zu stellen und Vorschläge für geeignete Beseitigungsmöglichkeiten zu unterbreiten, soweit im § 14 Abs. 3 nichts anderes geregelt ist.

(2) Mit dem Antrag ist ein Nachweis zu erbringen, daß die Abprodukte gegenwärtig nicht als Sekundärrohstoffe nutzbar sind (Negativattest). Als Nachweis gelten:

- Stellungnahmen der bilanzierenden und bilanzbeauftragten Organe oder, soweit diese nicht vorhanden sind, der Hersteller vergleichbarer Primärrohstoffe und des übergeordneten Organs des Antragstellers,
- Gutachten von Einrichtungen, die nach den geltenden Rechtsvorschriften<sup>9</sup> dafür zuständig sind.

(3) Der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Sekundärrohstoffwirtschaft, entscheidet über die Freigabe für die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte und darüber, ob eine selektive Deponie durchzuführen ist. Er übergibt die Anträge mit seinen Entscheidungen an die gemäß Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 3 für die Genehmigung zuständigen Organe.

(4) Die Genehmigung zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer Abprodukte wird nach Erteilung der Freigabe

- für toxische Abprodukte und andere schadstoffhaltige Abprodukte vom Rat des Bezirkes, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, und
- für Abprodukte mit geringem oder ohne Schadstoffgehalt vom Rat des Kreises, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

im Einvernehmen mit der Staatlichen Hygieneinspektion, den Fachorganen für Geologie und für örtliche Versorgungswirtschaft sowie dem zuständigen Organ der Staatlichen Gewässeraufsicht erteilt, soweit im § 14 Abs. 3 nichts anderes geregelt ist. Mit der Genehmigung sind die Art der schadlosen Beseitigung und die Beseitigungsanlage bzw. Deponie festzulegen. Die Genehmigung kann befristet erteilt sowie mit Auflagen und mit Festlegungen über die Nutzung von Gemeinschaftsanlagen einschließlich der Zuweisung von Mitnutzern verbunden werden.

## Errichtung und Nutzung von Beseitigungsanlagen oder Deponien

## §6

Projekte und Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien sind entsprechend der Art der Abprodukte gemäß § 2 Buchstaben a bis d differenziert zu erarbeiten. Projekte und Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien bedürfen der Zustimmung des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium die Beseitigungsanlage oder Deponie errichtet werden soll, soweit im § 14 Abs. 2 nichts anderes geregelt ist. Die Zustimmung hat in Abstimmung mit den beteiligten Staatsorganen zu erfolgen. Die Zustimmung zu Projekten kann mit Auflagen zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage, wie zu den Arten und dem Anfallzustand der zu beseitigenden Abprodukte, zu Sicherheits- und Kontrollerfordernissen während des Betriebes, zur Einordnung der Anlage in die Landschaft, verbunden werden.

## §7

(1) Beseitigungsanlagen und Deponien sind grundsätzlich als Gemeinschaftsanlagen zu errichten und zu nutzen.

(2) Über die Errichtung und Nutzung von Beseitigungsanlagen und oberirdischen Deponien als Gemeinschaftsanlage und den Betreiber entscheidet der Rat des Bezirkes, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, oder der Rat des Kreises, Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft, im Rahmen der Genehmigung gemäß § 5 Abs. 4 bzw. <sup>9</sup>s.

<sup>9</sup> Z. Z. gilt die Dritte Durchführungsbestimmung vom 16. Juni 1980 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Gutachtertätigkeit zur Nutzbarmachung oder schadlosen Beseitigung von toxischen Abprodukten und anderen Schadstoffen — (GBl. I Nr. 23 S. 227).

<sup>8</sup> z. Z. gilt die Verordnung vom 26. Februar 1981 zum 'Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — Bodennutzungsverordnung — (GBl. I Nr. 10 S. 105).